



Thomas Christian Oswald

Anspruchsrelevante Verknüpfungsphänomene im Schuldrecht

Zur Funktionsweise
von Aufrechnung,
Mitverschulden, Saldotheorie
und Vorteilsausgleichung



A) Einleitung

Prima facie scheinen die Rechtsinstitute der Aufrechnung, des Mitverschuldens, der Saldotheorie und der Vorteilsausgleichung keine besondere Ähnlichkeit zu haben. Bei genauer Betrachtung erkennt man jedoch, dass diese Rechtsinstitute deutliche Parallelen in den Ergebnissen und insbesondere in der Entwicklung aufweisen. Eine Untersuchung dieser Parallelen erfolgte in dieser Form bislang allerdings noch nicht¹. Dieser rechtstheoretische Vergleich ist Gegenstand der vorliegenden Arbeit.

Um Aufrechnung, Mitverschulden, Saldotheorie und Vorteilsausgleichung sinnvoll miteinander vergleichen zu können, bedarf es zunächst einer Einzeldarstellung dieser Institute². Bei dieser wird es insbesondere auf die historische Entwicklung der Rechtsinstitute ankommen. Ohne Kenntnis der jeweiligen Entwicklungslinie können die modernen Ausprägungen nicht verstanden werden. Dies ist gerade dann interessant, wenn Gemeinsamkeiten historisch bedingt sind. Anschließend gilt es, die Rechtsinstitute vor diesem Hintergrund zu vergleichen³. Anhand dieses Vergleichs sollen vor allem die Unterschiede und Ähnlichkeiten im Hinblick auf die Voraussetzungen und die Auswirkungen herausgearbeitet werden. Zuletzt soll auf die möglichen Gründe für eine unterschiedliche Ausprägung der untersuchten Rechtsinstitute eingegangen werden⁴. In diesem Rahmen werden die unterschiedlichen dogmatischen Ansätze eine besondere Rolle spielen.

Zur Schärfung des Problembewusstseins wird dem Vergleich ein kurzer Überblick über die zu behandelnden Themen vorangestellt.

I. Abstraktionsgrad

Zunächst ist die Frage nach der Vergleichbarkeit von Rechtsinstituten eine Frage der Abstraktion. Je höher der Abstraktionsgrad gewählt wird, desto mehr kann die Grundlage für eine umfassende Vergleichbarkeit geschaffen werden⁵. Ein

1 Zwar besteht vielfältige Literatur jeweils zu den einzelnen Instituten. Ein zusammenfassender Vergleich indes fehlt.

2 Siehe hierzu unten B.

3 Siehe hierzu unten C.

4 Siehe hierzu unten D.

5 Letztlich handelt es sich bei allen – und damit auch bei den schuldrechtlichen – Vorschriften des BGB um Zivilrecht. Dieses stellt wiederum nur einen Bruchteil des gesamt-

solches abstrahierendes Vorgehen ist bei einer wissenschaftlichen Arbeit auch zulässig, soweit ein gewisser Rahmen eingehalten wird. Die Gemeinsamkeiten von Aufrechnung, Mitverschulden, Saldotheorie und Vorteilsausgleichung liegen jedoch nicht derart im Verborgenen. Der Rahmen für den Vergleich ist schon dadurch vorgegeben, dass es sich um schuldrechtliche Institute handelt. Der für den Vergleich erforderliche Abstraktionsgrad ist mithin nicht so hoch anzusetzen, dass eine Vergleichbarkeit nur rein theoretisch und fern jeder Rechtspraxis gefunden werden könnte. Zu dieser Erkenntnis gelangt man insbesondere, wenn man nicht primär die rechtliche Seite, die Anspruchs-Ebene⁶, betrachtet. Auszugehen ist vielmehr zunächst von der tatsächlichen Seite, der Ergebnis-Ebene⁷. Auf diesen Ebenen sind die Voraussetzungen und Auswirkungen der Aufrechnung, des Mitverschuldens, der Saldotheorie und der Vorteilsausgleichung zu untersuchen.

II. Gemeinsamkeiten

Vorab ist für das Verständnis ein Überblick über die Gemeinsamkeiten von Aufrechnung, Mitverschulden, Saldotheorie und Vorteilsausgleichung unerlässlich.

1. Historische Grundlagen

Erste Gemeinsamkeiten ergeben sich schon bei der Betrachtung der Rechtsinstitute vor ihrem historischen Hintergrund. Ein Schwerpunkt bei der Darstellung der einzelnen Institute muss deshalb auf deren Entwicklung liegen.

Die Entwicklung der Aufrechnung weist ausgehend vom römischen Recht viele Stationen auf. Hierbei war die Ausprägung als Gestaltungsrecht keineswegs von Anfang an vorhanden. Lange Zeit wurde das Model eines Automatismus präferiert, welches sich aber bei der Kodifikation des BGB nicht mehr durchsetzen konnte. Auch die moderne Lehre vom Mitverschulden wurde erst im 19. Jahrhundert entwickelt. Zuvor war die Lehre von der Culpa-Compensation herrschend, deren Grundlagen wiederum im römischen Recht verankert waren. Hiernach sollte es zu einer Kompensation des gegenläufigen Verschuldens kommen. In dieser Konstruktion bestand eine sehr große Ähnlichkeit zur Aufrechnung, insbesondere in deren Ausgestaltung als Automatismus. Denselben

ten deutschen Rechts dar, welches aber seinerseits in seinem europäischen Kontext gesehen werden muss, usw.

6 Siehe hierzu unten C, III, 2.

7 Siehe hierzu unten C, III, 1.

Kompensations-Gedanken verfolgte auch die Vorteilsausgleichung in Form der frühen „compensatio lucri cum damno“. Durch diese Wortwahl wurde auch bewusst eine Brücke zur Kompensationslehre geschlagen. Bei der Saldotheorie gibt es zwar keinen historischen Vorgänger. Die methodische Ähnlichkeit ist aber nicht zu übersehen. Schließlich ging es auch hier um die Verrechnung zweier gegenüberstehender Werte.

Zusätzlich hatten grundsätzliche Überlegungen zur Privatautonomie und zur Bedeutung von Billigkeitserwägungen maßgeblichen Einfluss auf die gesamte Zivilrechtsentwicklung hin zum BGB. Die Parteien sollten das Schicksal ihrer Rechte mehr selbst steuern können. Gleichzeitig galt es aber auch, insgesamt zu ausgeglichenen Ergebnissen zu gelangen⁸.

2. Verknüpfung zweier Sachverhalte

Aufrechnung, Mitverschulden, Saldotheorie und Vorteilsausgleichung haben jeweils die Verknüpfung⁹ zweier gegenläufiger Sachverhalte zum Gegenstand.

Hinter der Aufrechnungslage nach § 387 BGB stehen zwei anspruchsbegründende Sachverhalte. In der Aufrechnung selbst liegt dann die Verknüpfung, die Sachverhalte werden damit also zusammengeführt.

Beim Mitverschulden gibt es nur eine Forderung, nämlich einen Schadensersatzanspruch. Bei der Entstehung des Schadens wirkt aber ein Verhalten des Geschädigten mit. Auch hier existieren somit zwei gegeneinander gerichtete Sachverhalte. Diese liegen einerseits im schädigenden Verhalten des Schädigers und andererseits in der eigenen Beteiligung des Geschädigten. Die Schadensentstehung ist gleichzeitig die Verknüpfung.

Auch die Saldotheorie hat nur einen Kompensationsanspruch zum Inhalt. Gleichwohl basiert sie auf zwei gegenläufigen Sachverhalten, nämlich auf einem Konditionssachverhalt und einem Entreichersachverhalt. Die Verknüpfung tritt dabei in dem Moment ein, in dem bei der Rückabwicklung eines gegenseitigen Vertrages eine Seite hinsichtlich der Leistung entreichert ist im Sinne des § 818 Abs. 3 BGB.

8 Diese Entwicklung bildete sozusagen den gesellschafts- und rechtshistorischen Rahmen.

9 Ausführlich zur Definition des Verknüpfungsphänomens siehe unten C, I.

Zuletzt ist auch im Falle der Vorteilsausgleichung eine Verknüpfung zweier gegenläufiger Sachverhalte zu erkennen. Durch das schädigende Verhalten wird beim Geschädigten ein Schaden hervorgerufen. Gleichzeitig erhält der Geschädigte durch diese Umstände aber auch einen Vorteil. Die Verknüpfung besteht wiederum darin, dass beide Sachverhalte durch dasselbe schädigende Ereignis hervorgerufen werden.

3. „Anspruchsverkürzung“

Die untersuchten Rechtsinstitute stimmen darüber hinaus in der tatsächlichen Auswirkung überein, die durch die Verknüpfung der Sachverhalte eintritt. Diese liegt in der „Beseitigung“ oder „Verkürzung“ von Ansprüchen¹⁰. Durch Aufrechnung werden zwei bestehende Forderungen zum Erlöschen gebracht. Die Gegenforderung und die Hauptforderung¹¹ heben sich in Höhe ihrer Deckung auf; eine höhere Forderung kann in Höhe des Überschusses bestehen bleiben. Das Mitverschulden hat zur Folge, dass ein Schaden nicht in der vollen Höhe realisiert werden kann, in der er an sich entstanden ist. Der Schadensersatzanspruch entsteht vielmehr nach Abzug der Quote in geringerer Höhe. Dies ist auch die Folge der Vorteilsausgleichung, bei der die Werte von Vor- und Nachteil saldiert werden. Zuletzt führt die Saldotheorie zu einem verminderten Kondiktionsanspruch trotz an sich höherer Bereicherung. Auch hier kommt es zu einer Saldierung der Werte von Bereicherung und Entreicherung.

Auf dieser Ergebnis-Ebene existieren mithin jeweils zwei Sachverhalte, die in ihrer Verknüpfung dazu führen, dass ein Anspruch nicht mehr in der ursprünglichen Höhe besteht. Alle vier Rechtsinstitute stimmen somit in ihrer tatsächlichen Folge einer Forderungsbegrenzung überein. Für denjenigen, der einen Anspruch durchsetzen möchte, bedeuten diese Verknüpfungsfälle eine tatsächliche Verkürzung des Anspruchs. Er erhält faktisch weniger, als ihm an sich zustehen würde.

10 An dieser Stelle ist die Formulierung noch bewusst untechnisch.

11 Die Hauptforderung (auch Passivforderung) ist die Forderung, gegen die mit der Gegenforderung (auch Aktivforderung) aufgerechnet wird, vgl. Medicus/Lorenz 2008 – Schuldrecht I, Rn. 307/310; Brox/Walker 2007 – Schuldrecht AT, S. 136, § 16, Rn. 4.